

# Satzung des Narrenverein Welsbart Möggingen e.V.

## § 1 Name, Sitz und Zweck

Aus der im Jahr 1950 gegründeten Narrenvereinigung „Welsbart“ wurde am 11.11.1978 der

### **Narrenverein Welsbart Möggingen e.V. .**

Der Narrenverein mit Sitz in Radolfzell-Möggingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Narrenvereines ist die Förderung und Wahrung traditioneller und landesüblicher Fasnachtsbräuche.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. Durchführung von Umzügen,
2. Jugendförderung - Klepperlelehrgänge,
3. Durchführung närrischer Veranstaltungen, wie Kinderfasnacht mit Umzug, Kostümpremierung und Spielen; Straßenfasnacht bei der jeder Bürger im Fasnachtskostüm am närrischen Treiben teilnehmen kann; Bunten Abende mit Darbietungen der Zunftgruppen.

In Verfolgung des Vereinszweckes können sich Untergruppen wie der Fanfarenzug, Masken, Holzhauer, etc. bilden.

Diese Gruppen können sich eigene Ordnungen geben, die vom Vorstand zu genehmigen sind und nicht im Widerspruch zu der Satzung stehen dürfen.

Symbol des Vereines ist der Wels.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3 Zuwendungen an Mitglieder, Aufwandsentschädigung

### **Abs. 1**

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

### **Abs. 2**

Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach vorstehendem Satz trifft die Mitgliederversammlung.

## **§ 4 Begünstigung**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereines kann jeder werden, der die Satzung des Vereines ohne Einschränkung anerkennt und alljährlich seinen Beitrag bezahlt.

Über Neuaufnahmen entscheidet die jeweilige Vorstandschaft.

Austritt:

Bei freiwilligem Austritt hat das Mitglied vor oder in der Mitgliederversammlung (letzter Termin) seinen Austritt zu erklären.

Ausschluss:

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

- wenn es das Ansehen oder die Interessen des Vereines schädigt oder
- mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als ein Jahr im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet die jeweilige Vorstandschaft.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

Für die Mitgliedschaft wird einmal jährlich ein Beitrag erhoben.

Die Beitragshöhe richtet sich nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung.

Beitragspflichtig sind alle Personen ab dem 16. Lebensjahr.

## **§ 7 Organe des Vereines**

Die Verwaltung des Vereines erfolgt durch

den Vorstand,

den Vereinsrat

und

die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er setzt sich zusammen aus

1. dem Präsidenten (1.Vorstand),
2. dem Zunftmeister (2.Vorstand),
3. dem Kassier,
4. dem Schriftführer und
5. den bis zu 6 Beisitzern.

Diese Personen müssen das 18. Lebensjahr erreicht haben.

Der Präsident und Zunftmeister sollten neutral sein – sie repräsentieren den Verein sowohl im Sinne des Paragraphen 26 BGB (siehe §9), als auch als Elferrat bei entsprechenden Anlässen (z.B. Empfängen, Tagungen, etc.).

Der Kassier, Schriftführer und die bis zu 6 Beisitzer werden aus den Mitgliedern gewählt, so dass im optimalen Fall jede Untergruppe mit je 2 Personen in der Vorstandschaft vertreten ist. Die Vorstandschaft wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Bei der 1. Wahl nach der Änderung der Satzung (2008) werden die Vorstandsmitglieder unter 1. und 3. für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Vorstandschaft fällt ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen zum Wohle des Vereines.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung. Die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse, die Verwaltung des Vermögens und die Überwachung der Einhaltung der Satzung.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und wird vom Präsidenten oder dessen Vertreter einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit – bei Stimmgleichheit entscheidet die 2. Stimme des Präsidenten bzw. dessen Vertreters.

Der Vorstand kann Ausgaben bis zur Höhe des vorhandenen Kassenbestandes beschließen.

Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden.

Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes ist jederzeit bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit der Amtsausführung durch die restliche Vorstandschaft widerruflich.

## **§ 9 Vertretung**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Zunftmeister. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

Von dieser darf der Zunftmeister nur Gebrauch machen, wenn der Präsident verhindert ist.

## **§ 10 Vereinsrat**

Dem Vereinsrat gehören an:

- die Vorstandschaft,
- der/die Gruppenleiter/-in oder deren Vertretung einer der in § 1 genannten Untergruppen (sollte diese/-r bereits im Vorstand vertreten sein, ein von der Untergruppe zu wählendes Gruppenmitglied)
- Einzelfiguren (z.B. Narrenpolizist, etc.).

Der Vereinsrat wird mit der Durchführung der Fasnacht, anderer Vereinsveranstaltungen (z.B. Herbst- und Weinfest oder ähnliches) und den dazugehörigen Aufgaben betraut.

Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens eine Person mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vereinsrates anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit – bei Stimmengleichheit entscheidet die 2. Stimme des Präsidenten bzw. dessen Vertreters.

Die Mitglieder des Vereinsrates fungieren besonders auch als Informationsorgane für ihre Gruppen.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird jährlich im 2. Quartal des Geschäftsjahres (01. Januar bis 31. Dezember) durch den Vorstand einberufen.

Die hierfür erforderliche Tagesordnung muss enthalten:

1. Berichte der Vorstandschaft und der Untergruppen über das abgelaufene Vereinsjahr und die vergangene Fasnacht.
2. Kassenbericht.
3. Bericht und Wahl der Kassenprüfer.
4. Entlastung des Vorstandes.

Beschlussfähig sind die in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und zu beurkunden.

## **§ 12 Stimmberechtigung**

Bei Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr stimmberechtigt.

## **§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 30 Prozent der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe einberufen werden.

## **§ 14 Einladung**

Die Einladung zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgen durch persönliche oder schriftliche Einladung, bzw. durch entsprechende Veröffentlichungen in der Presse.

## **§ 15 Änderung der Satzung**

Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## **§ 16 Geschäfts- / Kassenprüfung**

Die Geschäfts- und Kassenprüfung wird durch zwei Mitglieder des Vereines, die keine sonstigen Funktionen ausüben, jährlich vor Einberufung der Mitgliederversammlung vorgenommen. Die Wahl der Kassenprüfer wird durch die Mitgliederversammlung durchgeführt.

## **§ 17 Geschäftsordnung**

Der Narrenverein Welsbart Möggigen e.V. gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 18 Auflösung des Vereines**

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

Zur Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Dreiviertelmehrheit der in der außerordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## **§ 19 Verwendungszweck der Mittel nach Auflösung des Vereines**

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen des Narrenvereines Welsbart Möggingen an die Stadt Radolfzell, Ortsverwaltung Möggingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 20 Genehmigung**

Diese Satzung wurde einstimmig vom Vorstand genehmigt und in der Mitgliederversammlung vom 23. April 2010 von den Mitgliedern bestätigt.

Für die Richtigkeit unterzeichnet die Vorstandschaft:

Möggingen, den 23. April 2010

Präsident: .....

Zunftmeister: .....